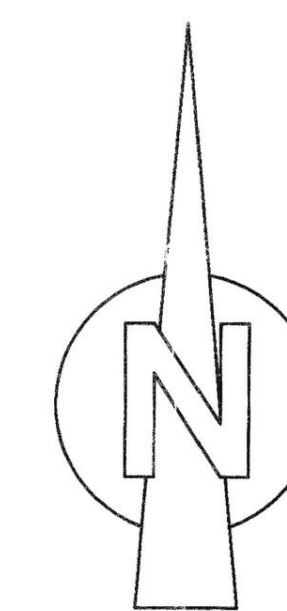
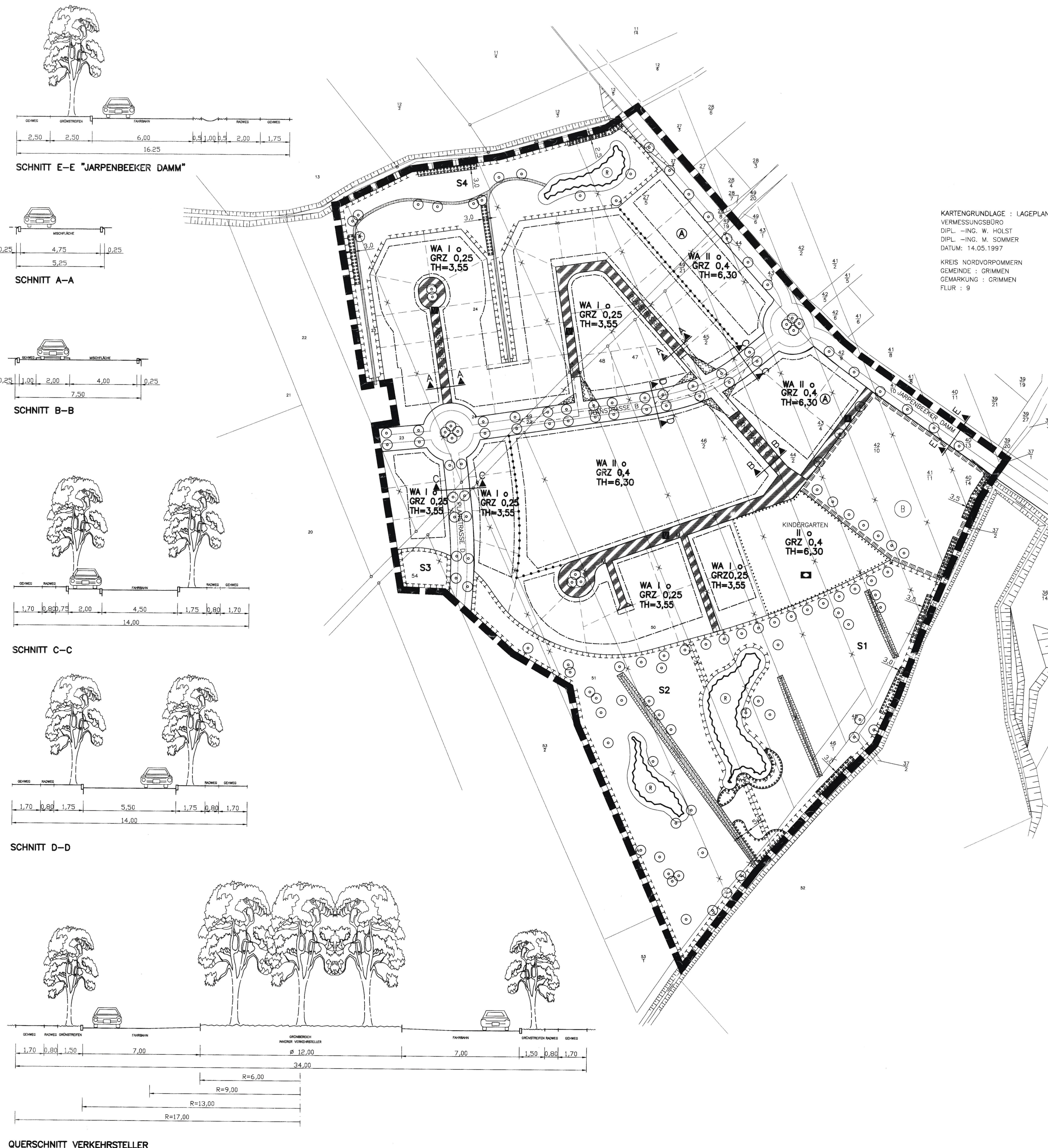


SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.1.6 WOHNBEBAUUNG "JARPENBEEK" DER STADT GRIMMEN

TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

M.1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINE WOHNBEBAUUNG

GRZ II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

TH TRAUFGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSOR- GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF

KINDERGARTEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEDECKUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIM- MUNG

FUSSGÄNGERBEREICH

VERKEHRSBERUHRTER BEREICH

FLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON MÜLLGÄSSEN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSER- SCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSER- ABFLUSSES

WASSERFLÄCHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSER- WIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSER- SCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSER- ABFLUSSES

REGENRÜCKHALTEBECKEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS- NAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN

ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT- WICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN

ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT- WICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

MAßNAHME

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN

REIFERER UFERGEHÖLZE AUF EINEM - AB UFERLINIE GEMESSEN - 10 m

BREITEN SUKZESSIONSTREIFEN

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DER RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG

DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZ-

GESCHÜTZTE BIOTOPE

FLÄCHEN IM SICHTDREIECK, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE

IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE

VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

LAGE DER STRASSENQUERSCHNITTE

MASSANGABE IN METERN

VORH. GRABEN

BEZEICHNUNG VON BAUFÄCHEN

SICHTDREIECK

TEIL B - TEXT

ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 9 ABS.1 NR.1 BAUG

1.1 DIE IM ALLGEMEINEN WOHNBEBAUUNG GEMÄSS § 4 ABS. 3 AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN SIND GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR.1 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.

1.2 WOHNBEBAUUNG GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUG

IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND -AUSSER IN DEN BAUFÄCHEN A- PRO WOHNGEBÄUDE MAXIMAL ZWEI WOHNHEITEN ZULÄSSIG.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 9 ABS.1 NR.1 BAUG

TRAUFHÖHE, HÖHE BAULICHER ANLAGEN GEMÄSS § 18 BAUNVO

DIE FESTGESETZTE TRAUFGRENZE BEZIEHT SICH AUF DIE OBERKANTE DER ANGENÄHMEN ERSCHEINUNGSSCHNITTSEITE.

SYSTEMSCHNITTE

1. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

2. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

3. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

4. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

5. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

6. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

7. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

8. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

9. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

10. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

11. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

12. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

13. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

14. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

15. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

16. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

17. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

18. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

19. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

20. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

21. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

22. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

23. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

24. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

25. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

26. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

27. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

28. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

29. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

30. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

31. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

32. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

33. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

34. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

35. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

36. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

37. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

38. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

39. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

40. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

41. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

42. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

43. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

44. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

45. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

46. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

47. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

48. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

49. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

50. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

51. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

52. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

53. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

54. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

55. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

56. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

57. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

58. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

59. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

60. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

61. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

62. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

63. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

64. VOLLGESCHOSSE (HOCHGESCHOSSE) (DECKEN)

PRÄMBEL

AUFGRUND DES § 10 ABS.1 DES BAUGESETZBUCHES (BAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. AUGUST 1997 (BGR. S. 2, 141), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS BAU-, LANDESPLANUNGS- UND UMWELTREGULIERUNGS-GESETZ (BLURG) VOM 27.04.1998 (GS MEKL.-VORP. G.NR.2130-6), WIRD NACH BESCHLUSSESSATZUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 11.11.1999 MIT GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE FOLGEND EINE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1.6 WOHNBEBAUUNG "JARPENBEEK" DER STADT GRIMMEN FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER JARPENBEEK, WESTLICH DER STRASSE "JARPENBEEK DAMM" UND NÖRDLICH EINES GRABENS, MIT DEN FLURSTÜCKEN 24, 26, 27/5, 40/14, 40/15, 41/11, 42/10, 43/4, 44/1, 44/2, 45, 46, 47, 48, 50, 51 UND FLURSTÜCK 23, 39/20, 40/21, 41/10, 42/9, 43/3, 57/2, 52, 53/1, 53/2, 54 DER FLUR 9 AUS DER GEMEINSAM GRIMMEN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

14. DIE ERMÄCHTIGUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHENEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 11.11.1999 IM AMTSBLATT DER STADT GRIMMEN ORTSÖFFENTLICH BEKANNTMACHUNG WERDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUG) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSSPRÜCHEN (§ 44 BAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 11.11.1999 IN KRAFT GETRETEN.

GRIMMEN, 05.01.2000

i.v. Lohr
BÜRGERMEISTER

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESETZT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADT- VERTRETUNG VOM 11.11.1999, DIE ORTSÖFFENTLICH BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM AMTSBLATT DER STADT GRIMMEN AM 11.11.1999 ERFOLGT.

GRIMMEN, 06.01.1999

i.v. Lohr
BÜRGERMEISTER

2. DIE ANFRAGE AN DIE FÜR DIE RAUMORDNUNG UND LANDESPFLANZUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE IST ERFOLGT.

GRIMMEN, 06.01.1999

i.v. Lohr
BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BEREHRIGTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 11.11.1999 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN. (2.7.98, 21.11.98)

GRIMMEN, 06.01.1999

i.v. Lohr
BÜRGERMEISTER

4. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 11.11.1999 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGS- PLANES MIT BEGRIFFEN BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

GRIMMEN, 06.01.1999

i.v. Lohr
BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 11.11.1999 BIS ZUM 11.11.1999 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 11.11.1999 IM AMTSBLATT DER STADT GRIMMEN ORTSÖFFENTLICH BEKANNTMACHUNG WERDEN.

GRIMMEN, 06.01.1999

i.v. Lohr
BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTRALE BESTAND AM 11.11.1999 WIRD ALS RICHTIG DARGESTELLT ERSCHEINEN. HINSEITIG DER LAGERICHTIGEN DARSTELLUNG DER GRENZ- PUNKTE GILT DER VORBEHALT, DASS EINE PRÜFUNG NUR GROS ERFOLGEN KÖNNTE, DA DIE RECHTSVERBÜNDLICHE FLURKARTE NUR IM MASSSTAB 1:3000 VORLIEGT. REGRESSIONSPRÜFUNG KÖNNEN ZUKUNFT NICHT ABGELEITET WERDEN.

GRIMMEN, 06.01.1999

i.v. Lohr
BÜRGERMEISTER

7. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GENDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 UND § 4 ABS. 4 I.V.M. § 13 NR.2 UND 3 BAUG DURCHFÜHRT.

GRIMMEN, 06.01.1999

i.v. Lohr
BÜRGERMEISTER

8. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GENDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 11.11.1999 BIS ZUM 11.11.1999 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GENDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 11.11.1999 IM AMTSBLATT DER STADT GRIMMEN ORTSÖFFENTLICH BEKANNTMACHUNG WERDEN.

GRIMMEN, 06.01.1999

i.v. Lohr
BÜRGERMEISTER

9. DIE STADTVERTRETUNG, DER STADT GRIMMEN HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 11.11.1999 GENDERT. DAS ERGEBNIS IST MITTEILT WORDEN.

GRIMMEN, 06.01.1999

i.v. Lohr
BÜRGERMEISTER

10. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 11.11.1999 VON DER STADTVERTRETUNG DER STADT GRIMMEN ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILDET.

GRIMMEN, 06.01.1999

i.v. Lohr
BÜRGERMEISTER

11. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM 11.11.1999 AZ: MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN ERMÄCHTIGT.

GRIMMEN, 05.01.2000

i.v. Lohr
BÜRGERMEISTER

12. DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUS DER STADTVERTRETUNG VOM AZ: BESTÄTIGT.

GRIMMEN, 05.01.2000

i.v. Lohr
BÜRGERMEISTER

13. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.

GRIMMEN, 05.01.2000

i.v. Lohr
BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE

M. 1:25000

STADT GRIMMEN

SATZUNG ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR.1.6

WOHNBEBAUUNG "JARPENBEEK"

VERFAHRENSSTAND NACH BAUG

§ 3(1) § 4(1) § 5(2) § 6(3) § 10

GRIMMEN, 05.01.2000

i.v. Lohr
BÜRGERMEISTER

STAND: MAI 1999 / Ld.

GOSCH - SCHREYER - PARTNER

INGENIEURSGESellschaft MB